

Allgemeine Geschäftsbedingungen der B& E antec Nachrichtentechnik GmbH

§ 1 Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Angebote und Lieferungen der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Alle mündlichen Auskünfte und Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit für die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH der schriftlichen ausdrücklichen Bestätigung seitens der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH.

§ 2 Lieferung und Lieferzeit

Fixgeschäfte werden von der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH in keinem Fall abgeschlossen. Bei den angegebenen Lieferzeiträumen handelt es sich um Zirka-Angaben, die nur einen ungefähren Lieferzeitraum ausdrücken. Sollte im Einzelfall schriftlich eine Lieferfrist vereinbart werden, ist diese eingehalten, wenn die zu liefernde Ware bei Fristablauf zum Versand gebracht ist oder wenn – sofern der Käufer abzuholen hat – ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Teillieferungen sind seitens B&E antec Nachrichtentechnik GmbH jederzeit zulässig.

Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die sich der Einflussmöglichkeit der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH entziehen und die Lieferung innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Pandemien, Erkrankungen, Störungen im Geschäftsbetrieb des Vorlieferanten, verlängern den Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung. Die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH teilt dem Käufer unverzüglich das Eintreten solcher Ereignisse mit, sobald sie feststellt, dass diese sich auf den Lieferzeitraum auswirken werden. Die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH gibt hierbei gleichzeitig die voraussichtliche Dauer der benötigten Verlängerung des Lieferzeitraums an. Die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH ist in diesen Fällen der Nichtverfügbarkeit auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit noch nicht Erfüllung eingetreten ist. Die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH teilt dem Käufer unverzüglich nach Kenntnis der Nichtverfügbarkeit mit, falls sie vom Vertrag zurücktritt.

Kommt die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH in Lieferverzug, wird eine Nachlieferfrist von 20 Werktagen in Lauf gesetzt. Der Käufer kann nach ergebnislosem Ablauf dieser Nachlieferungsfrist vom Vertrag nur dann und zwar beschränkt auf den noch nicht erfüllten Teil der Lieferverpflichtung zurücktreten, wenn er der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH nach Eintritt des Lieferverzugs schriftlich ankündigt, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen einer Nachfrist von mindestens 18 Tagen die Erfüllung des Vertrages ablehnen wird. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer in diesem Fall anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts nur verlangen, wenn die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ausnahmsweise ist der Käufer unter der genannten Voraussetzung berechtigt, im Fall eines teilweisen Lieferverzugs der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH vom ganzen Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Lieferverpflichtung zu verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages unter Anwendung eines strengen Beurteilungsmaßstabs für ihn kein Interesse hat.

§ 3 Preise

Die Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk zzgl. der Versand- und Verpackungskosten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Zahlung

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Bei der Erstbestellung ist Vorkasse zu leisten, ebenso bei einem Versand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

a) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

b) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

Wenn die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen versandt wird gilt § 447 BGB. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, oder ob der Versand der Ware vom Erfüllungsort erfolgt. Zur Transportversicherung ist die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet. Die Kosten dafür trägt der Käufer.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag das Eigentum der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Sollte die Ware vor dem Eigentumsübergang gepfändet werden oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein, ist dies unverzüglich schriftlich an B&E antec Nachrichtentechnik GmbH mitzuteilen. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage oder anderer Rechtsmittel zu erstatten, ist der Vertragspartner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die dadurch entstehende Forderung des Vertragspartners tritt dieser an die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH in Höhe der aus diesem Liefervertrag bestehenden Forderung (inklusive Mehrwertsteuer) ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. B&E antec Nachrichtentechnik GmbH nimmt die Abtretung an.

Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, wobei die Befugnis der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Die Forderung wird jedoch von B&E antec Nachrichtentechnik GmbH nicht eingezogen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH stehenden Sachen, erwirbt B&E antec Nachrichtentechnik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehalts-Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verbindung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung, auch wenn die nicht im Eigentum der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH stehende Sache als Hauptsache anzusehen ist. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH anteilmäßig das entsprechende Miteigentum überträgt und für B&E antec Nachrichtentechnik GmbH verwahrt.

§ 8 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Der Käufer verpflichtet sich die Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen. Er hat der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH gegenüber alle Mängel und Beanstandungen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber anzuzeigen. Die Mängel und Beanstandungen sind vom Käufer der Unternehmer nach § 14 BGB ist, durch ein Foto zu belegen und nachzuweisen.

Gewährleistungsrechte bestehen nicht, wenn der Käufer Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, veranlasst oder durch Dritte geduldet hat. Bei nicht Einhaltung der vorgegebenen Anwendungsbereiche zum erworbenen Artikeltyp und der vorgegebenen Verarbeitungsrichtlinien, schließt die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH jegliche Gewährleistung und Produkthaftung aus.

Handelsübliche und/oder geringe oder/und technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Gewicht und Maße der Ausführung und des Designs berechtigen nicht zu Mängelrügen und führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen, es sei denn, dass die Einhaltung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Bei Sachmängeln ist die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH zur Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware nach Rückempfang der Ware berechtigt. Die Nachbesserung erfolgt innerhalb von zwei Wochen, die Lieferung mangelfreier Ersatzware binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ersatzware bei B&E antec Nachrichtentechnik GmbH. Die Rücksendung der Ware ist nur zulässig, wenn die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH sich hiermit einverstanden erklärt hat. Wählt die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH die Nachbesserung oder Ersatzlieferung und schlägt diese fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten hinsichtlich der Ware, bei welcher die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht an dem von ihm geschuldeten Kaufpreis darf der Käufer wegen etwaiger Sachmängel oder Unvollständigkeiten nur in Ansehung des Teilbetrages geltend machen, den er für die mangelhaften oder fehlenden Teile bei ordnungsgemäßer Lieferung schulden würde. Eine weitergehende Vorenthaltung der Zahlungen gegenüber der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH berechtigt diese die Erfüllung ihrer Gewährleistungspflicht bis zum Eingang dieser Zahlungen zu verweigern.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei neuen Leistungsgegenständen ein Jahr ab Gefahrübergang. Dagegen bleiben die gesetzlichen Fristen nach § 478 BGB unberührt.

Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt, trägt der Käufer die Versandkosten für die Rücksendung der Ware. Desweiteren trägt der Käufer eine Bearbeitungspauschale von 15,00 Euro pro Artikel, die ihm von der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH bei Rücksendung der Ware in Rechnung gestellt wird, soweit nicht der Käufer den Nachweis erbringt, dass ein geringerer Aufwand als die berechnete Pauschale entstanden ist.

Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH oder ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

Sollte die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH aufgrund besonderer Vereinbarungen oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen auch bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit auf Schadenersatz haften, so ist der von der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH zu leistende Schadenersatz der Höhe nach auf höchstens 100% des Lieferwertes und auf den Schaden beschränkt, den die B&E antec Nachrichtentechnik GmbH bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung aller ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung oder der sonstigen, zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen konkret hätte voraussehen müssen. Im Falle einer Verzögerung ist der Schadenersatz außerdem auf höchstens 0,5% des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzugs begrenzt.

Die Haftung der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH für Aufwendungen im Rahmen von Aus- bzw. Einbauten nach § 439 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

§ 9 Keine Übertragung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten

Durch den Verkauf der Waren von B&E antec Nachrichtentechnik GmbH werden keine gewerblichen Schutzrechte jedweder Art an den Käufer übertragen. Diese verbleiben bei B&E antec Nachrichtentechnik GmbH.

Der Käufer erwirbt insbesondere keine Urheberrechte an von B&E antec Nachrichtentechnik GmbH zur Verfügung gestellten (Software-)Programmen und/oder deren Dokumentationen, sondern kann diese nutzen im Rahmen einer nicht übertragbaren Lizenz. Jede Übertragung der Lizenz an Dritte, auch im Falle des Verkaufes durch den Kunden an Dritte, bedarf der schriftlichen Einwilligung der B&E antec Nachrichtentechnik GmbH. Kopien der (Software-)Programme und/oder deren Dokumentation dürfen ausschließlich für Archivzwecke und/oder falls dies gesetzlich vorgeschrieben sein sollte angefertigt werden. Sofern die Originale einen Urhebernachweis tragen ist dieser auch auf den Kopien anzubringen. Jegliche Haftung von B&E antec Nachrichtentechnik GmbH für Kopien ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Kosten der Kopien.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg bzw. das zuständige Landgericht/ Kammern für Handelssachen, wenn beide Parteien Kaufleute sind. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

§ 11 Sonstiges

B&E antec Nachrichtentechnik GmbH speichert und verarbeitet Daten im Rahmen der Zulässigkeit der Datenschutzgrundverordnung. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage des Käufers und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Bestellung und für die beidseitige Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen erforderlich.

Für diesen Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Dieses Recht ist auch ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Käufer bei dem Abschluss des Vertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt mit der Geltung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Stand: Dezember 2020